

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/39
7. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 63

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/51/566/Add.3)]

51/39. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, daß militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck,

unter Hinweis darauf, daß in dem Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹ festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollregelungen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

betonend, daß international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit zivilem wie militärischem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *verweist* auf den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"² und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht zu aktualisieren und auszuweiten, um die Auswirkungen der jüngsten wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zu bewerten, insbesondere soweit sie militärische Anwendungsmöglichkeiten haben könnten, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

¹A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

²A/45/568.

5. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996*